

**Beiträge zum Internationalen und
Europäischen Strafrecht**

**Studies in International and
European Criminal Law and Procedure**

Band / Volume 30

**Strafverteidigung
im Nürnberger Juristenprozess
am Beispiel des Angeklagten
Oswald Rothaug**

Von

Martin Lubet



Duncker & Humblot · Berlin

MARTIN LUBER

Strafverteidigung im Nürnberger Juristenprozess
am Beispiel des Angeklagten Oswald Rothaug

Beiträge zum Internationalen und
Europäischen Strafrecht

Studies in International and
European Criminal Law and Procedure

Herausgegeben von/Edited by
Prof. Dr. Dr. h.c. Kai Ambos, Richter am Landgericht Göttingen

Band/Volume 30

Strafverteidigung
im Nürnberger Juristenprozess
am Beispiel des Angeklagten
Oswald Rothaug

Von

Martin Lubert



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg
hat diese Arbeit am 23. Mai 2017 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2018 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 1867-5271
ISBN 978-3-428-15310-7 (Print)
ISBN 978-3-428-55310-5 (E-Book)
ISBN 978-3-428-85310-6 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2016/2017 vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg als Dissertation angenommen. Ich freue mich sehr, dass Herr Prof. Dr. Dr. h.c. Kai Ambos sie in die Reihe „Beiträge zum Internationalen und Europäischen Strafrecht“ aufgenommen hat.

Die Arbeit befindet sich auf dem Stand von August 2017. Später veröffentlichte Literatur konnte nur teilweise berücksichtigt werden.

An dieser Stelle möchte ich mich bei all denjenigen Personen und Institutionen bedanken, die mich bei der Erstellung der Arbeit wesentlich unterstützt haben.

Mein Dank gilt zuallererst meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Christoph Safferling LL.M. (LSE). Im Jahr 2010 hatte ich das große Glück, als studentische Hilfskraft an seinem Marburger Lehrstuhl arbeiten zu dürfen. Seitdem hat er mich stets bestmöglich gefördert. Er half mir auch dabei, das Thema dieser Arbeit zu finden. Die Betreuung während der Promotionsphase ließ gleichfalls keine Wünsche offen.

Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Gilbert Gornig danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

An dieser Stelle möchte ich mich auch bei meinen ehemaligen Marburger Kolleginnen und Kollegen für ihre Unterstützung, Expertise und kritischen Rückfragen bedanken. Neben dem Marburger Institut für Kriminalwissenschaften sind das insbesondere die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Internationalen Forschungs- und Dokumentationszentrums Kriegerverbrecherprozesse (ICWC) sowie der Unabhängigen Wissenschaftlichen Kommission beim Bundesministerium der Justiz zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit (UWK).

Die Arbeit basiert im Wesentlichen auf Akten und Materialien verschiedener Archive im ganzen Bundesgebiet. Hervorzuheben ist das Bayerische Staatsarchiv in Nürnberg, welches aufgrund seiner umfassenden Sammlung der Materialien der Nürnberger Prozesse eine Schlüsselrolle einnimmt. Ein ganz besonderes Dankeschön gilt dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. An erster Stelle ist hier Herr Gunter Friedrich zu nennen, der durch seine geduldige und überaus freundliche Art einen wesentlichen Beitrag zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen hat.

Ganz herzlich möchte ich mich auch bei den Kolleginnen und Kollegen der Strafrechtswissenschaften der Universität zu Köln und deren Direktoren bedanken. Zu nennen sind hier insbesondere Prof. Dr. Claus Kreß, Prof. Dr. Cornelius Nestler

und Prof. Dr. Thomas Weigend, die mich nicht nur im Rahmen meiner Tätigkeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter stets gefördert haben, sondern darüber hinaus auch für Gespräche und Diskussionen rund um diese Arbeit immer ein offenes Ohr hatten.

In finanzieller Hinsicht wurde die Arbeit durch zwei Institutionen gefördert, bei denen ich mich an dieser Stelle bedanken möchte. Dabei handelt es sich um die Marburg Research Academy (MARA) sowie die Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung (Buch-Stiftung). Die MARA förderte mich während der Schaffensphase mit einem Promotionsstipendium. Hierfür möchte ich mich insbesondere bei Frau Dr. Claudia Kissling bedanken, die alle Fragen rund um das Stipendium schnell und geduldig beantwortet hat. Ein großer Dank gilt der Buch-Stiftung für die großzügige Gewährung eines Druckkostenzuschusses für die Veröffentlichung der Arbeit.

Daneben bin ich weiteren Personen für ihre Unterstützung der Arbeit zu Dank verpflichtet. Frau Sophie Dannecker danke ich für die Hilfe bei der Korrektur des Manuskriptes sowie bei der Erstellung des Schlagwort- und Personenverzeichnisses. Die Herren Jakob Bünemann sowie Björn Kohlhepp leisteten durch ihre Kontakte bei der Recherche zu Carl Haensel bzw. Oswald Rothaug unschätzbare Hilfe.

Zu guter Letzt möchte ich mich von ganzem Herzen bei meiner Familie und insbesondere meiner Freundin Mirjam Zschoche bedanken, welche mir die nötige Kraft und Unterstützung gegeben haben. Ohne sie wäre das Projekt nicht möglich gewesen.

Köln, im August 2017

Martin Lubert

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1

Grundlagen der Arbeit

23

§ 1 Fragestellung und Methodik	23
A. Fragestellung der Arbeit	25
I. Besonderheiten des Juristenprozesses und Bedeutung der Strafverteidigung	25
II. Ziel der Arbeit	27
B. Methodik der Arbeit	27
I. Forschungsgegenstand	27
II. Quellen und Literatur	28
1. Veröffentlichungspolitik bezüglich des Juristennurteils	28
2. Forschungsbedarf	29
III. Methodik	30
1. Qualität des Materials	31
2. Rechtshistorische Arbeit	31
C. Aufbau der Arbeit	32
§ 2 Rechtliche Situation im NS-Deutschland	34
A. Vereinbarkeit der Justiz mit der Staatsauffassung im „Dritten Reich“	34
B. Der Jurist im „Dritten Reich“	36
C. Personelle Konsequenzen	39
D. Radikalisierung der Rechtsprechung	40
E. Einfluss des Justizministeriums	42
I. Zivil(prozess)recht	43
II. Straf(prozess)recht	44
F. Paralleljustiz durch die Polizei	47
G. Zusammenfassung	48
§ 3 Aufarbeitung der NS-Diktatur in Nürnberg	50
A. Das IMT-Verfahren	50
B. Die zwölf Nachfolge-Prozesse	53
I. Die einzelnen NMT-Verfahren	54
II. Aufspaltung der NMT-Verfahren und der „Alleingang“ der USA	55
C. Erfordernis der Differenzierung zwischen IMT- und NMT-Verfahren	56
D. Zwischenergebnis	57

*Kapitel 2***Der Juristenprozess – Übersicht, juristische Grundlagen
und Anklageschrift**

58

§ 4 Einführung	58
§ 5 Rechtsgrundlagen des Verfahrens	61
A. Materielle Regelungen	62
I. Straftatbestände	63
1. Verbrechen gegen den Frieden (Nr. 1 a)	63
2. Kriegsverbrechen (Nr. 1 b)	65
3. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Nr. 1 c)	66
4. Organisationsverbrechen (Nr. 1 d)	67
a) Der SD	68
b) Technische Fragen des Organisationsverbrechens	71
II. Begehungsformen	72
III. Defences	74
IV. Strafraumen	75
B. Prozessrecht	76
I. Ablauf des Verfahrens	77
II. Art der Beweiserhebung	78
III. Rechte des Angeklagten	79
IV. Unterschiede zum deutschen Strafverfahren und Probleme	80
C. Zwischenergebnis	82
§ 6 Die am Verfahren beteiligten Parteien	83
A. Besetzung des Gerichts	83
I. Personen	83
II. Kritik und Antwort hierauf	84
B. Die Anklagevertretung	84
C. Die Angeklagten	85
I. Auswahlkriterien	85
II. Personen	87
1. Sondergerichte	88
a) Oswald Rothaug	90
aa) Schule, Ausbildung und Familie	90
bb) Staatsdienst	91
cc) Politische Einstellung und Verhandlungsführung	93
(1) Lehmann „Leo“ Israel Katzenberger	94
(a) Ausgangslage	94
(b) Rothaug's Tatbeitrag	96

(c) Ablauf des Verfahrens	97
(d) Urteil gegen Katzenberger	97
(2) Durka und Struss	98
(3) Jan Lopata	99
dd) Nach dem Krieg	100
b) Karl Josef Ferber	100
aa) Leben und Justiz	100
bb) Politische Einstellung	102
cc) Nachkriegszeit	102
c) Heinz Hugo Hoffmann	103
d) Unterschiede zwischen den Personen	104
2. Volksgerichtshof	107
3. Ergebnis	108
D. Die Verteidiger	108
I. Situation eines Verteidigers in Nürnberg	112
1. Rahmenbedingungen der Verteidigung	112
2. Besondere Probleme	114
II. Exemplarisches Beispiel eines Verteidigers im Juristenprozess	115
1. Politischer Werdegang	117
2. Militärischer Werdegang und Kriegsdienst	118
3. Entnazifizierung	121
4. Persönliches	123
5. Kößls Bestellung zum Verteidiger in Nürnberg	125
a) SS-Zugehörigkeit	127
b) Tätigkeit im SD	128
c) Feldgendarmerie	129
6. Wahl Kößls	130
7. Abschließende Bemerkung	133
§ 7 Die Anklage im Juristenprozess	134
A. Zeitlicher und materieller Umfang der Vorwürfe	134
B. Struktur der Anklage	135
C. Vorwürfe gegen die Angeklagten	136
I. Conspiracy: Das gemeinsame Vorhaben und die Verschwörung (Anklagepunkt I)	136
II. Kriegsverbrechen (Anklagepunkt II)	138
1. Schreckensherrschaft	139
2. Gesetz als Waffe	140
3. Annexion und Besetzung	140
4. Nacht-und-Nebel-Erlass	140
5. Behandlung in den Gefängnissen	141

6. Rassenreinheitsprogramm und Eugenik	141
7. Straffreiheit und Straferlass für Verbrechen an Einwohnern der besetzten Gebiete	142
8. „Rechtsungleiche Bestimmungen“	142
9. Antisemitische Gesetze	142
10. Lynchjustiz	143
III. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Anlagepunkt III)	143
IV. Mitgliedschaft in einer „verbrecherischen Organisation“ (Anlagepunkt IV)	144
D. Antrag der Verteidigung bezüglich Anklageschrift	144
E. Zusammenfassung und Stellungnahme	145

Kapitel 3

Ablauf des Prozesses, Verteidigung und Urteil	146
§ 8 Eröffnungserklärung der Prosecution	146
A. Bedeutung und Zweck des Verfahrens	146
B. Probleme des Juristenprozesses	147
C. Änderungen unter dem Nationalsozialismus	148
I. RMJ	148
II. Gerichte	149
1. Sondergerichte	150
2. Militärgerichte und Erbgesundheitsgerichte	150
3. Volksgerichtshof	151
4. Standgerichte	152
III. Staatsanwälte	152
D. Ausführungen zu den Anlagepunkten	153
I. „Die Vernichtung von Recht und Gerechtigkeit in Deutschland (Anlagepunkt 1)“	153
1. Schritte zur NS-Jurisdiktion	154
2. Kooperation von RMJ, SA, SS und Gestapo	155
3. Kriegsjahre	156
a) Aufhebung der Rechtskraft von Urteilen	156
b) Hitler als oberster Gerichtsherr	157
c) Die nationalsozialistische Rechtspflege	158
d) Verschmelzung von Justiz und Polizei	160
e) Justizunrecht in den besetzten Ostgebieten	161
II. Kriegsverbrechen und VGM (Anlagepunkte II und III)	161
1. Grundsätzliche Erörterungen	161
2. Subjektiver Tatbestand	163

3. Tatkomplexe geordnet nach Fallgruppen	164
a) Fallgruppe 1	165
aa) Die Einführung deutschen Rechtes und deutscher Gerichtsbarkeit in den besetzten Gebieten	165
bb) Das NN-Programm	166
b) Fallgruppe 2: Zusammenarbeit zwischen Justiz und RSHA ...	168
c) Fallgruppe 3: Justizsystem als Waffe	168
aa) Scheinverfahren	169
bb) Willkürliche Bestrafung	170
cc) Bestrafung nach Analogie und der Fall Katzenberger	172
dd) Der Fall Lopata und der Grundsatz „ne bis in idem“	173
4. Beweisführung der Prosecution	174
a) Keine Berufung auf Art. II Nr. 4 a) und b) möglich	175
b) Verteidigungseinwände	176
c) Subjektiver Tatbestand	176
III. Juristenstand im „Dritten Reich“	177
1. Vor der Machtergreifung	177
2. „Der Anprall des Nationalsozialismus“ und die Gleichschaltung der Justiz	178
a) Auflösung der freien Berufsverbände	179
b) Umschulung der Juristen	180
IV. Mitgliedschaft in Verbrecherischen Organisationen (Anlagepunkt IV)	181
1. SS und SD	181
a) Ausführungen der Prosecution	181
b) Anmerkung	183
2. Korps der politischen Leiter	184
3. Umfang der Schuld	184
E. Schlussbemerkung der Prosecution	185
F. Eigene Bemerkungen und Bezug zu Rothaug	186
§ 9 Eröffnungserklärung der Gesamtverteidigung	187
A. Aufbau der Justizverwaltung und Verantwortung für Dokumente	187
B. Unterschiedliche Rechtssysteme	188
C. Verfassungsrecht und Technik der Gesetzgebung	189
D. Verhältnis und Abhängigkeit der Justiz zu anderen Stellen	190
E. Stellungnahme zu den von der Anklage beanstandeten Gesetzen	191
I. „Nullum crimen sine lege“	191
II. „Inhumanität“ der Gesetze	192
III. Aufbau der Gerichte und Gang des deutschen Strafverfahrens	193
1. Allgemeines	193
2. Die Rolle des Verteidigers	194

3. Anfechtbarkeit erstinstanzlicher Urteile: Nichtigkeitsbeschwerde und außerordentlicher Einspruch	194
4. Zuständigkeit eines Staates für Strafgewalt in Auslandsstaaten	195
a) Allgemeines	195
b) NN-Sachen	197
5. Lynchjustiz	199
6. Justizwesen	199
7. Bewertung des Vorbringens der Verteidigung	200
IV. Rechtsfragen des KRG 10	201
V. Sachverständige und Experten	201
F. Auffälligkeiten	203
§ 10 Opening-Statement für Rothaug	204
A. Vorwürfe gegen Richter und Staatsanwälte	205
I. Amtsmissbrauch	205
II. Anwendung von Gesetzen als Verfolgungshandlung im Sinne der VGM	205
III. Staatsrechtliche Stellung des Richters und des Staatsanwaltes	206
B. Vorwürfe gegen Rothaug persönlich	206
I. Rothaug's Verhandlungsführung	206
II. Rothaug's politische Einstellung und Wirken	207
C. Bewertung	208
§ 11 Vorgehen im Prozess und Beweisführung	210
A. Allgemeines	211
I. Beweiserhebung	211
II. Auftreten des Gerichts	213
III. Auftreten der Verteidigung	215
B. Verteidigung Rothaug's	217
I. Rothaug's Gesundheitszustand im Laufe des Verfahrens	217
II. Zu unbestimmte Anklageschrift	219
III. Beweismittel gegen Rothaug	220
1. Zum Katzenberger-Fall	220
a) Affidavit Ferber v. 24.01.1947	220
b) Hoffmann	223
c) Seiler	223
2. Zeuge Elkar	224
a) Befragung durch die Prosecution	224
aa) Einfluss des SD auf Sondergerichtsverfahren	224
bb) Strafverfahren gegen Polen und PoStraV	225
cc) Zugehörigkeit zu verbrecherischen Organisationen und Verhandlungsführung	225
b) Kreuzverhör durch Kößl	226

aa) Rothaug und der SD	226
bb) Rothaug's Einfluss auf politischer Ebene	226
cc) Rothaug's Beisitzer am Sondergericht	227
dd) Anmerkung zum Kreuzverhör durch Kößl	227
3. Eigene Bewertung der Beweise und Glaubhaftigkeit der Zeugen-	
aussagen	227
a) Beeinflussung von Zeugen	228
aa) Seiler	228
bb) Ferber und Hoffmann	229
b) Ergebnis	231
IV. Eröffnung der Verteidigung Rothaug's	232
1. Rothaug's Vernehmung	233
a) Rothaug's Aussage	233
b) Eigene Anmerkung	234
2. Affidavits	234
a) Rosemarie Rothaug	235
b) Karl Gehring, Justizbeamter	236
c) August Greiner, Gutachter für Sondergerichte	237
d) Martha Denzler, Sekretärin	237
3. „Tu quoque“	238
4. Umgang des Gerichts mit den Entlastungsbeweisen	238
V. Zusammenfassung der Strategie	239
C. Reaktion der Prosecution auf Verteidigungseinwände	240
I. Ausführungen zu den VGM	240
1. Beachtung der Nazi-Gesetze als Verteidigungsstrategie	241
2. Zuständigkeit des Gerichts für Verbrechen in Deutschland an	
deutschen Staatsangehörigen	243
II. Dienststellung der Angeklagten, Handeln auf höheren Befehl und	
strafmildernde Gründe	244
III. Durchführung des NN-Erlasses durch die deutsche Justiz als Kriegs-	
verbrecher	245
D. Schlussbemerkung	247
§ 12 Der Themenkomplex der Conspiracy	248
A. Keine Conspiracy aus KRG 10 ableitbar	249
B. Einführung der Conspiracy verstößt gegen Rückwirkungsverbot	249
I. Keine Herleitung aus VO7 möglich	250
II. Völkerrechtliche Vorschriften abschließend	251
III. Keine Einführung wegen Art. 43 HLKO	252
C. Abweichende Ansicht von v. Stackelberg	252

D. Entscheidung des Senats	254
E. Bewertung	254
§ 13 Plädoyers und letzte Worte	255
A. Schlussplädoyer der Anklagebehörde	255
I. Aufbau des Plädoyers	256
II. Die einzelnen strafrechtlichen Vorwürfe	257
1. PoStraV	257
a) Beweise	257
b) Zurechnung	259
2. NN-Verfahren	260
3. Strafverfolgung fremder Staatsangehöriger wegen angeblichen Verrats und Hochverrats gegen das Deutsche Reich	261
4. Lynchen alliierter Flieger und Sonnenburg Massaker	262
5. VGM	263
a) Schuld der Angeklagten	265
b) Zuständigkeit des Gerichts	266
c) Erweiterung der Anklage wegen VGM vor dem 01.09.1939 ..	267
d) Zurechnung der einzelnen Taten	268
6. Organisationen	269
III. Abschließende Bemerkung der Prosecution	270
B. Plädoyer von Kößl für Rothaug	271
I. Die Arbeitsweisen von Richtern und Staatsanwälten im „Dritten Reich“	272
II. Rothaug's Einstellung zum „Dritten Reich“	274
III. Kriegsgesetzgebung	274
IV. Gerichtsverfahren als Verfolgungshandlung im Sinne des KRG 10 ..	275
V. Verfahren gegen Ausländer	275
VI. Sondergericht Nürnberg	277
VII. Stellung des Richters zum Gesetz	277
VIII. Anwendbarkeit von Art. II Nr. 4 a) und b) KRG 10	278
IX. Rothaug's Machtposition	279
X. Rothaug's Verhandlungsführung	282
XI. Rothaug's Wesen	285
C. Letzte Worte	285
D. Eigene Stellungnahme	286
§ 14 Urteil	287
A. Struktur des Urteils	287
B. Allgemeiner Teil des Urteils	288
I. Gesetzliche Grundlage und Quelle der Rechtsgrundlage des KRG 10 .	288
1. Ausführungen des Gerichts	288

2. Anmerkung	293
II. Die Konstruktion des KRG 10: Kriegsverbrechen und VGM	295
III. Rückwirkungsverbot und fehlendes Unrechtsbewusstsein	295
IV. VGM als Verletzung des Völkerrechts	296
1. Verteidigungseinwände	296
a) Gerichtsmeinung	296
b) Eigene Anmerkung	297
2. Umschreibung der Vorwürfe	297
3. Wege in die Diktatur	298
4. Die Rechtspraxis	299
a) „Durchseuchung“ des Justizwesens	299
b) Mit Todesstrafe belegte Straftaten	301
aa) Hoch- und Landesverrat	302
bb) NN-Erlass	303
cc) Rassistische Gesetze	305
V. Mitgliedschaft in verbrecherischen Organisationen	307
VI. Urteil zur Conspiracy	307
C. Besonderer Teil: Strafbarkeit Rothaug's	309
I. Anklagepunkte II und IV	309
II. Anklagepunkt III	310
D. Mildernde Umstände und Strafzumessung	313
E. Stellungnahme zum Urteil	314
I. Strafen	314
1. Strafraumen der Angeklagten	314
2. Mildes Urteil?	315
II. Rothaug im Vergleich	316
III. Abschließende Betrachtung und Effektivität der Verteidigung	318

Kapitel 4

**Bewertung und Folgen des Juristenurteils für die Ahndung
von Justizverbrechen** 319

§ 15 Der Einfluss des Juristenprozesses auf die Nachkriegszeit	319
A. Der Nürnberger Juristenprozess als Vorläufer weiterer Juristenprozesse ...	319
I. Verfahren gegen NS-Richter und NS-Staatsanwälte in der Nachkriegs- zeit	320
II. Radbruchs Theorie und die Rolle des BGH	321
III. Verfahren gegen DDR-Richter	324
IV. „Wandel“ der Rechtsauffassung	325
V. Späte Genugtuung? Der Fall Ferber und Hoffmann	326

1. Verfahren vor dem LG Nürnberg-Fürth	326
a) Rothaug's Rolle	328
b) Rechtliche Beurteilung	330
c) Tatsächliche Bewertung	332
2. Revision	333
3. Erneute Verhandlung vor dem LG Nürnberg-Fürth	335
VI. Das Ende der Strafverfolgung	336
B. Lehren aus Nürnberg?	336
I. Bewertung vor dem Hintergrund des Nürnberger Juristenurteils	336
II. (Zu) späte Reue des BGH	337
C. Stellungnahme	339
§ 16 Nachschau	340
A. Ein Täter und dessen Verteidiger	340
I. Rothaug	340
II. Kößl	344
B. Die Opfer des Justizunrechts	345
I. Familie Katzenberger	345
II. Familie Seiler	345
C. Abschließende Bemerkung	346
Anhang	349
Anhang 1: Ordinance Nr. 7	349
Anhang 2: Control Council Law No. 10	355
Anhang 3: Schaubilder aus dem Juristenprozess	359
Literaturverzeichnis	363
Personenverzeichnis	380
Sachverzeichnis	382

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Chronologischer Ablauf des Juristenprozesses	60
Tabelle 2: Angeklagte und Verteidiger im Juristenprozess	109
Tabelle 3: Verteidiger des Juristenprozesses in weiteren Nürnberger Verfahren	110
Tabelle 4: Beweisthemen	202

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a. A.	andere Ansicht
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BABe	Bundesarchiv Berlin
BAKo	Bundesarchiv Koblenz
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BCLR	Boston College Law Review
Bd.	Band
BeckRS	Beck-Rechtssachen
BFMRLW	Basic Field Manual, Rules of Land Warfare
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BluSchuG	Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BNSDJ	Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BT	Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
ChdDTPol.	Chef der Deutschen Polizei
d.	der/des
DAF	Deutsche Arbeitsfront
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
Drs.	Drucksache
DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift
DtZ	Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift

DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
et al.	et alii/et aliae/et alia
f./ff.	folgende Seite/n
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
Fn.	Fußnote
GBL	Gesetzblatt
Gestapo	Geheime Staatspolizei
GKK	Genfer Kriegsgefangenen Konvention
GLJ	German Law Journal
GWB	Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums
HaStAMü	Hauptstaatsarchiv München
HJ	Hitlerjugend
HLKO	Haager Landkriegsordnung
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
HS	Halbsatz
ICTY	International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia
ILC	International Review of Intellectual Property and Competition Law
IMT	Internationales Militärtribunal
IPbPr	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
Jhg.	Jahrgang
JR	Juristische Rundschau
JZ	JuristenZeitung
KG	Kammergericht
Kgl.	Königlich
KJ	Kritische Justiz
KRG 1	Kontrollratsgesetz Nr. 1
KRG 10	Kontrollratsgesetz Nr. 10
KRG 11	Kontrollratsgesetz Nr. 11
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtsprechung
KV	Kriegsverbrecher
KZ	Konzentrationslager
LG	Landgericht
lit.	littera
LTO	Legal Tribune Online
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
MRG 1	Militärregierungsgesetz Nr. 1
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen

NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NMT	Nürnberger Militärtribunal(e)
NN	Nacht-und-Nebel
Nr.	Nummer
NSKK	Nationalsozialistisches Kraftfahrkorps
NSRB	Nationalsozialistischer Rechtswahrbund
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
o. D.	ohne Datum
OKW	Oberkommando der Wehrmacht
OLG	Oberlandesgericht
o. S.	ohne Seitenangabe
OSprG	Oberster Spruchgerichtshof
PoStraV	Polenstrafrechtsverordnung
RdErl.	Runderlass
Rf.	Reichsführer
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RMBliv.	Reichsministerialblatt der inneren Verwaltung
RMdI	Reichsministerium des Innern
RMJ	Reichsjustizministerium
Rn.	Randnummer
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
RStPO	Reichsstrafprozessordnung
RT	Rechtstheorie
S.	Seite
SA	Sturmabteilung
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
SD	Sicherheitsdienst des Reichsführers-SS
Sig.	Signatur
Sipo	Sicherheitspolizei
SJZ	Süddeutsche Juristen-Zeitung
SpkA	Spruchkammerakte
SS	Schutzstaffel
StAAsch	Stadtarchiv Aschaffenburg
StaatsAnw.	Staatsanwaltschaft
StAMü	Staatsarchiv München
StAN	Staatsarchiv Nürnberg
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung

StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)
u. a.	unter anderem
Urt.	Urteil
v.	vom/von
vgl.	vergleiche
VGM	Verbrechen gegen die Menschlichkeit
VjfZ	Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte
VO7	Verordnung Nr. 7
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
VVO	Verordnung gegen Volksschädlinge („Volksschädlingsverordnung“)
WIRO	Wirtschaft und Recht in Osteuropa
WRV	Weimarer Reichsverfassung
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z. B.	zum Beispiel
ZBLG	Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
zit.	zitiert
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Kapitel 1

Grundlagen der Arbeit

§ 1 Fragestellung und Methodik

„Die Richter von damals sind schuldiger als andere, weil sie in ihrer Gesamtheit das Recht hätten besser vertreten müssen.“ – Lothar Kreyszig¹

Eine unabhängige Justiz und funktionierende Rechtspflege sind als Hüter der Verfassung und der Bürgerrechte der Grundstein jeden Rechtsstaates² und damit denknotwendig der Todfeind jeder Diktatur. Gerade die Überprüfbarkeit staatlichen Handelns durch die Gerichte verhindert eine willkürliche Machtausübung und damit ein Abdriften des Staates in ein autoritäres System. Folglich ist das Rechtswesen regelmäßig³ ein erstes Angriffsziel, wenn es darum geht, eine Gesellschaft zur Tyrannei hin umzubauen. Um die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege zu gewährleisten und „Angriffe von innen“ heraus abzuwehren, hatte der deutsche Gesetzgeber⁴ bereits im RStGB von 1871⁵ die sogenannte Rechtsbeugung unter Strafe gestellt.⁶ Diese Vorschrift ist auch im heutigen StGB⁷ als § 339⁸ enthalten.⁹ Richter und Staatsanwälte sollen durch den Straftatbestand

¹ Zit. nach *Rautenberg*, in: GA 2012, 32 (41).

² Vgl. statt aller *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 II. Rn. 235 ff.; V. Rn. 1 ff.

³ Vgl. zur Beeinflussung des Justizsystems in der DDR BGH NSTZ 1994, 240 (241). Mit Sorge sind die derzeitigen Entwicklungen in den EU-Mitgliedsstaaten bzw. -Beitrittskandidaten Ungarn [siehe *Küpper*, in: WIRO 2013, 353 (359 f.); *ders.*, in: WIRO 2014, 8 f.], Polen (*Ohne Verfasser*, Justizreform Polen; alle Internetseiteen wurden zuletzt am 04.09.2017 abgerufen), sowie jüngst Türkei (*Rebehn*, in: DRiZ 9/2016, 288 f.) zu beobachten.

⁴ Die Rechtsbeugung war allerdings schon im Alten Testament ein Begriff, vgl. *Koch*, in: ZIS 6/2011, 470.

⁵ V. 15.05.1871. RGBl. 1871, Nr. 24, S. 127.

⁶ Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/*Kuhlen*, StGB, § 339 Rn. 1; *Friedrich*, Freispruch, S. 57.

⁷ In der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998, BGBl. I, S. 3322. Zuletzt geändert durch Art. 5 zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten v. 10.12.2015, BGBl. I, S. 2218.

⁸ „Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.“ Früher § 336 StGB. Vgl. *Koch*, in: ZIS 6/2011, 470 (471).

⁹ Vertiefend *Uebele*, in: MüKo-StGB, Bd. 5, § 339 Rn. 1; BGH NJW 1994, 529 f., 3238 (3240); NJW 1997, 1455.

daran gehindert werden, den der Rechtsfindung zu Grunde liegenden Sachverhalt zu verfälschen, Rechtsnormen vorsätzlich falsch anzuwenden sowie Ermessen zu missbrauchen.¹⁰ Die Norm bildet „sozusagen das Gegengewicht zur richterlichen Unabhängigkeit, die ein Rechtsstaat seinen Richtern verbürgt.“¹¹ Dieser wichtige Schutzmechanismus ist allerdings in vielen Fällen nur ein theoretischer. Denn das System stößt dort an seine Grenzen, wo entweder eine strafrechtliche Verfolgung der am Justizmissbrauch beteiligten Personen unterbleibt oder gar das Justizsystem selbst in seiner Totalität willkürliche Züge annimmt.¹² Eine der eklatantesten Perioden staatlichen Rechtsmissbrauchs erlebte Deutschland mit der Machtergreifung der Nazis im Januar 1933, denn auch die Justiz wurde in den „Führerstaat“¹³ integriert. Unter der mehr als zwölfjährigen Herrschaft Hitlers erfolgte eine massive Umgestaltung justizieller Strukturen. Bestehende Gesetze wurden neu ausgelegt und neuartige Gesetze und Verordnungen erlassen.¹⁴ Die aktive Mithilfe der Richter, Staatsanwälte, Verwaltung und der Rechtswissenschaft war gefragt, um den Verbrechen der Nationalsozialisten den Anstrich von Legalität zu geben. Dies führte letztlich dazu, dass das Justizwesen nur noch ein Schatten seiner selbst war. Spätestens ab dem Überfall auf Polen im Jahre 1939 wurden Gerichte nicht nur in Deutschland, sondern auch in den eroberten Gebieten als „Panzertruppe der Rechtspflege“¹⁵ gegen Feinde des NS-Regimes eingesetzt. Dies hatte tausende widerrechtliche Todesurteile und Inhaftierungen in KZs zur Folge.

¹⁰ Vgl. Schönke/Schröder/Heine/Hecker, § 339 Rn. 7; Lackner/Kühl/Heger, § 339 Rn. 5.

¹¹ Fieberg (Hrsg.), Katalog, S. 422; vgl. auch Friedrich, Freispruch, S. 57; Radbruch, in: Dreier/Paulson (Hrsg.), S. 218 f.

¹² Vgl. auch Friedrich, Freispruch, S. 58. In heutigen Tagen werden relativ wenige Richter und Staatsanwälte wegen Rechtsbeugung verurteilt. Koch, in: ZIS 6/2011, 470; Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Kuhlen, StGB, § 339 Rn. 4; Putzke/Putzke, Wenn Richter über Richter richten. Zuletzt aber BGH, Beschluss v. 24.02.2016 – 2 StR 533/15 (Mitteilung der Pressestelle: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2016-2&nr=73920&linked=pm&Blank=1>). Über die „Quote“ der tatsächlich begangenen Rechtsbeugungen lassen sich somit aber keine Aussagen treffen. Vgl. Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Kuhlen, StGB, § 339 Rn. 8 ff.

¹³ Nach Prof. Dr. Hans Erich Feine „bedeutete [der Führerstaat] nicht nur die Beseitigung des Parlamentarismus und der Parteien, Reinigung des öffentlichen Lebens von rasse- und volksfremden Elementen, Sicherung des Bestandes des Volkes selbst gegen Verfall und Entartung, sondern für das öffentliche Leben vor allem auch eine Übernahme des in der Partei erprobten Führergrundsatzes auf den Staatsorganismus und eine rechtliche Sicherung der Stellung der Partei im Ganzen [...]“ Zit. nach Poliakov/Wulf (Hrsg.), Denker, S. 336. Siehe auch Dreier, Die deutsche Staatsrechtslehre, S. 46 ff. m.w.N.

¹⁴ Vgl. Staff (Hrsg.), Justiz, S. 65.

¹⁵ Zu dem von Roland Freisler geprägten Begriff vgl. nur Luber, in: Effer-Uhe/Hoven/Kempny/Rösinger (Hrsg.), S. 219 (221); Fieberg (Hrsg.), Katalog, S. 208.

Nach der Zerschlagung des sogenannten Dritten Reiches durch die alliierten Streitkräfte setzte eine Welle von Maßnahmen der Bewältigung und Aufarbeitung¹⁶ der nationalsozialistischen Vergangenheit Deutschlands ein. Die schwerwiegendsten Verbrechen der Nazis wurden zwischen 1946 und 1948 in den sogenannten Nürnberger Prozessen strafrechtlich aufgearbeitet, wobei man sich weniger auf Einzeltäter, als vielmehr auf „organisierte“ NS-Kriminalität fokussierte.¹⁷ Neben dem interalliierten Hauptkriegsverbrecherprozess (Internationales Militärtribunal; IMT-Prozess), der die deutschen und österreichischen¹⁸ „Hauptkriegsverbrecher“¹⁹ vor Gericht stellte, behandelte die amerikanische Besatzungsmacht in den zwölf „Nürnberger Nachfolgeprozessen“ (Nürnberger Militärtribunale; NMT-Prozesse) die Beteiligung einzelner elitärer Berufsgruppen bzw. NS-Organisationen an den Hauptkriegsverbrechern zur Last gelegten Delikten. Dabei widmete man auch den Juristen im Jahre 1947 einen eigenen Prozess.

A. Fragestellung der Arbeit

I. Besonderheiten des Juristenprozesses und Bedeutung der Strafverteidigung

Das Verfahren, welches als „Juristenprozess“²⁰ bekannt werden sollte, wirft eine Vielzahl rechtlicher Fragestellungen auf. Zunächst stellte die Thematik juristisches Neuland dar, denn erstmals in der Geschichte wurde eines der wichtigsten Prinzipien des Völkerrechts – sich nicht in fremdstaatliche Angelegenheit einzumischen²¹ – in Bezug auf eine staatliche Justiz relevant. Die Frage war, unter welcher Prämisse ein Staat bzw. die Völkergemeinschaft über die Gesetzgebung und Rechtsprechung eines besiegten (souveränen) Staates urteilen und die an den Urteilssprüchen beteiligten Personen zur Verantwortung ziehen darf.²² Dass eine derartige Auseinandersetzung mit dem NS-Justizwesen in einem strafrechtlichen Verfahren stattfinden sollte, entbehrt nicht einer gewissen Ironie. Eine Besonderheit der NS-Strafverfahren war nämlich, dass die Rechte der An-

¹⁶ Vgl. zu den Begriffen „Vergangenheitsbewältigung“ und „Aufarbeitung der Vergangenheit“ *Landau*, in: 4. Rosenberg-Symposium, S. 52.

¹⁷ Hierzu Kapitel 1 § 3.

¹⁸ Daneben gab es das sogenannte International Military Tribunal for the Far East (IMTFE) in Tokio, das sich mit den japanischen Kriegsverbrechen befasste. Siehe dazu *Herde*, in: Ueberschär (Hrsg.), S. 217 ff.; *Taylor*, Kriegsverbrechen, S. 24.

¹⁹ Zum Begriff des Hauptkriegsverbrechers siehe *Kraus*, KRG 10, S. 16 ff.; US Gov. (Hrsg.), Justice Case, S. 60; *Steinbauer*, Ich war Verteidiger, S. 25; *Taylor*, Kriegsverbrechen, S. 17 ff.; vgl. auch *Andoor*, in: ZJS 5/2015, 473.

²⁰ Im Englischen häufig Justice Case oder Judge's Trial.

²¹ Vgl. nur *Herdegen*, Völkerrecht, Kapitel IV § 28 Rn. 4 f.; *Görtemaker/Safferling*, Rosenberg, S. 47 f.

²² Vgl. *Wilke*, in: Priemel/Stiller (Hrsg.), S. 288 ff., 312 f.; *Perels*, in: KJ 1998, 84 (87); *Koch*, in: ZIS 6/2011, 470.